

Fahrverbot und Abgasklassenkennzeichnung für LKW über 3,5 t hzG ab 1.7.2016 auf Teilen der A1 in OÖ

Wo gilt das neue LKW-Fahrverbot in Oberösterreich?

Das Fahrverbot gilt auf der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns Ost - Steyr (Kilometer 155,087) und dem Knoten Haid (Kilometer 175,220).

In der Praxis bedeutet das:

- In Richtung Wien: Letzte Abfahrtmöglichkeit von der A1 in Allhaming und von der A25 in Weißkirchen. Auffahrt auf die A1 ab Enns Ost - Steyr möglich.
- In Richtung Salzburg bzw. Passau: Letzte Abfahrtmöglichkeit von der A1 in Enns Ost - Steyr. Auffahrt auf die A1 ab Allhaming bzw. auf die A25 ab Weißkirchen möglich.
- Die Fahrt von der A25 über den Knoten Haid zur A1 in Richtung Salzburg (und umgekehrt) ist möglich.
- Von Norden (Freistadt/Prag) in Richtung A1: Letzte Abfahrtmöglichkeit von der A7 Franzosenhausweg. In Richtung Freistadt/Prag Auffahrt auf die A7 ab Franzosenhausweg möglich.



Für welche Fahrzeuge genau gilt das oö. Fahrverbot?

Das Fahrverbot gilt für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen.

Für welche EURO-Klassen und ab wann gilt das Fahrverbot?

Das Fahrverbot gilt für Fahrzeuge der Abgasklassen EURO 0, 1 und 2 ab 1. Juli 2016.

Kann man das Fahrverbot auf anderen Straßen umfahren?

Für den Durchzugsverkehr mit LKW über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht gibt es auf vielen möglichen Ausweichrouten Fahrverbote (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich [LGBL. Nr. 37/2004 idgF](#) - siehe rot gekennzeichnete Strecken in der folgenden Grafik).



Grafik: Land OÖ, DORIS Systemgruppe

Für den Ziel- und Quellverkehr gelten die Fahrverbote auf den Ausweichrouten nicht.

Gibt es in Österreich auch anderswo ähnliche LKW-Fahrverbote?

Ja. In Wien und in Teilen von Niederösterreich besteht seit 1.7.2014 auf allen Straßen ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N bis inklusive EURO 1. Ab 1.1.2016 gilt das Verbot dort auch für EURO 2.

Auf einem Streckenabschnitt der A12 Inntalautobahn in Tirol gelten abgasklassenabhängige Fahrverbote für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 Tonnen der Euroklassen 0, 1, 2 und 3.

In Teilen der Steiermark gilt ein Fahrverbot für alle LKW (auch für Klein- und Kleinst-LKW) mit Abgaswerten schlechter Euro 3.

Weitere Informationen dazu gibt es unter <http://wko.at/LKW-Fahrverbot>.

Welche Fahrzeuge sind mit einer Abgasplakette zu kennzeichnen?

LKW, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die auf Grund einer höheren Abgasklasse vom Fahrverbot nicht betroffen sind, müssen mit der entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ausgestattet sein. Fehlt eine Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette so wird bei Kontrollen grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Fahrzeug vom Fahrverbot betroffen ist.



Wie erfolgt die Feststellung der Abgasklasse?

Die Feststellung erfolgt nach den Angaben im Zulassungsschein. Nachträglich eingebaute Partikelfilter haben keinen Einfluss auf die Zuordnung der Abgasklasse.

Wo sind Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten erhältlich?

Die Plaketten sind in vielen KFZ-Werkstätten und in den Prüfzentren der Autofahrerclubs erhältlich. Eine österreichweite Liste der registrierten Ausgabestellen ist unter folgendem Link abrufbar <https://www.akkp.at/news/43>.

Bei Neufahrzeugen ist die Anbringung der Plakette auch durch den Fahrzeughersteller oder Importeur bzw. einem bevollmächtigten Vertragshändler möglich.

Wo ist die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette anzubringen?

Die Plakette ist prinzipiell innen im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe anzubringen.

Wieviel kostet die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette?

Die Plakette selbst kostet EUR 2,50 + MwSt. Für die Feststellung der jeweiligen Abgasklasse können die Ausgabestellen zusätzlich den dafür erforderlichen Aufwand verrechnen.

Wie lange gilt die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette?

Die Plakette gilt unbefristet und muss nicht regelmäßig erneuert werden.

Muss das Fahrzeug zur Feststellung der Abgasklassen bei der Ausgabestelle vorgeführt werden?

Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen müssen **nicht** bei der Ausgabestelle vorgeführt werden. Der Ausgabestelle ist zur Feststellung der Abgasklasse jedenfalls der Zulassungsschein des Fahrzeugs vorzulegen. Der Zulassungsbesitzer darf dann die von der Ausgabestelle übergebene Plakette am Fahrzeug anbringen.

Welche Ausnahmemöglichkeiten bestehen für Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Abgasklasse vom Fahrverbot betroffen wären?

Folgende Ausnahmen sind für die Wirtschaft besonders wichtig:

1. „**Werkverkehrsausnahme**“: Fahrzeuge bis zu einer technisch zulässigen Gesamtmasse von 12 t (Klasse N1 oder N2) mit Abgasklasse EURO 1 oder besser, die im Werkverkehr eingesetzt werden. Die LKW-Flotte des betreffenden Unternehmens darf maximal 4 LKW umfassen.

Zulassungsbesitzer aus Oberösterreich müssen die Ausnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) des Wohnsitzes oder des Firmensitzes beantragen ([Antragsformular](#)). Dazu ist das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Ausnahme zu belegen. Die BH/der Magistrat stellt dann die Erfüllung der Voraussetzungen fest. Die Ausnahme gilt jeweils 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung.

Für Zulassungsbesitzer außerhalb Oberösterreichs ist die BH Linz-Land zuständig.

Fahrzeuge, für die diese Ausnahme gilt, müssen mit einer Zusatztafel gekennzeichnet sein (runde weiße Tafel mit der Aufschrift IG-L). Die Ausgabe der Tafel erfolgt ebenfalls durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

2. „**kostenintensive Spezialaufbauten**“: Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten. Das sind eigens angefertigte Aufbauten auf einem LKW (Einstufung laut Zulassungsschein), deren Kosten (inklusive Montagekosten) jene des Fahrgestells übersteigen oder die mehr als EUR 100.000,- kosten. Details dazu siehe nächste Frage!

Es empfiehlt sich, für den Fall von Kontrollen entsprechende Unterlagen im Fahrzeug mitzuführen. Das Ausstellen einer Bestätigung liegt im Ermessen der Behörde.

3. „**öffentliches Interesse**“: Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dieses muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Entsprechende Anträge sind an die BH Linz-Land (Kärntnerstraße 16, 4020 Linz T 0732-69 414-0) zu richten. Sie gibt auch die erforderliche Zusatztafel für die Kennzeichnung (Aufschrift IG-L) aus.

4. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge der Wasser- oder Energieversorgung, Fahrzeuge zur Kanalwartung oder zur Müllabfuhr.
5. Fahrzeuge nach Schaustellerart im Sinn des Kraftfahrgesetzes 1967
6. Historische Fahrzeuge im Sinn des Kraftfahrgesetzes 1967

Weitere Ausnahmen sind im § 14 Abs. 2 des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) geregelt.

Wann liegt ein Lastkraftwagen mit einem sehr kostenintensiven Spezialaufbau vor?

Die Ausnahme für einen kostenintensiven Spezialaufbau ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- es muss sich um einen LKW mit Fahrgestell handeln (meist LKW der Klassen N2 oder N3),
- es muss sich um einen Aufbau, nicht um Einbauten handeln,
- der Spezialaufbau ist speziell für diesen LKW gefertigt,
- der Spezialaufbau ist dann sehr kostenintensiv,
 - wenn er zum Zeitpunkt der Anschaffung teurer als EUR 100.000,-- war oder
 - wenn die Kosten des Spezialaufbaus mindestens genauso hoch waren wie die Kosten des Fahrgestells.

Es gelten Nettobeträge, Montagekosten sind zu berücksichtigen. Wenn die Kosten des Aufbaues nicht mehr feststellbar sind, sind die Kosten eines vergleichbaren Fahrgestells mit vergleichbaren Aufbau heranzuziehen (Kostenvoranschlag).

Sind auch Fahrzeuge, die unter die zuvor genannten Ausnahmen fallen, mit einer Abgasplakette zu kennzeichnen?

Nein. Eine Kennzeichnung mit der Plakette ist nur für solche Fahrzeuge erforderlich, die auf Grund einer höheren Abgasklasse von den Fahrverboten ausgenommen sind. Fahrzeuge, die auf Grund der Werkverkehrsausnahme oder auf Grund eines nachgewiesenen öffentlichen Interesses von den Fahrverboten ausgenommen sind, müssen allerdings mit einer runden weißen Zusatztafel mit der schwarzen Aufschrift „IG-L“ gekennzeichnet werden.



Gelten die Fahrverbote auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Spezialkraftwagen?

Nein. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Spezialkraftwagen sind nach dem KFG 1967 eine eigene Kategorie und stellen weder Lastkraftwagen noch Sattelkraftfahrzeuge oder Sattelzugfahrzeuge dar. Für sie gelten daher weder die Fahrverbote noch die Kennzeichnungspflicht mit der Abgasplakette.

Gelten Fahrverbote auch für andere Fahrzeuge (PKW, Busse, Wohnmobile, ...)?

Nein, für solche Fahrzeuge gelten die Fahrverbote nicht. Es besteht für solche Fahrzeuge auch keine Kennzeichnungspflicht mit einer Abgasplakette. Fahrverbote bzw. Kennzeichnungspflicht gelten nur für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge.

Gilt der Bescheid einer Behörde z.B. in Niederösterreich oder Wien hinsichtlich der Werksverkehrsausnahme auch in Oberösterreich?

Ja. Die Kriterien für diese Ausnahme sind im Immissionsschutzgesetz-Luft bundesweit einheitlich festgelegt. Ausnahmebescheid und Zusatztafel (Aufschrift IG-L) gelten österreichweit und damit auch für die A1 in Oberösterreich.

Gelten die Regelungen auch für ausländische Fahrzeuge?

Ja. Sowohl das Fahrverbot als auch die Kennzeichnungspflicht mit der Abgasplakette gelten auch für ausländische Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge.

Es bestehen auch die gleichen Ausnahmemöglichkeiten wie für österreichische Fahrzeuge.

Gilt die deutsche Umweltplakette auch in Österreich bzw. die österreichische Abgasplakette auch in Deutschland (Umweltzonen)?

Nein. Für die Vergabe der Plaketten gelten derzeit unterschiedliche Regelungen, die eine gegenseitige Anerkennung verhindern. Die österreichische Abgasplakette ist allerdings für andere Sanierungsgebiete in Österreich gültig (Wien, Teile von Niederösterreich und Teile der Steiermark).

IG-L und Elektroautos - gesetzliche Ausnahme bei Geschwindigkeitsbegrenzungen

Mit einer Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wurde eine gesetzliche Ausnahme von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen und Schnellstraßen für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie geschaffen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß IG-L demnach nicht, sie können also auch in 100-km/h-Zonen die gesetzlich erlaubten 130 km/h fahren.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme

1. Sie gilt nur für Fahrzeuge mit **reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie**, jedoch insbesondere *nicht* für plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge.
2. Sie kann nur von Fahrzeugen in Anspruch genommen werden, die über eine **Kennzeichentafel mit grüner Schrift** gemäß [§ 49 Absatz 4 Z 5 Kraftfahrgesetz 1967 \(RIS\)](#) in der geltenden Fassung verfügen.
3. Sie kann **nur auf Streckenabschnitten** in Anspruch genommen werden, **auf denen mittels Hinweisschilder auf die Ausnahme aufmerksam gemacht wird**. Diese Hinweisschilder (siehe Symbolfoto) wurden per **1. Juli 2019** auf den betreffenden Streckenabschnitten angebracht.



Hinweisschild für Ausnahme der IG-L
Geschwindigkeitsbeschränkung,
Foto: ASFINAG

Was sind die relevanten Rechtsvorschriften?

- Verordnung über ein emissionsabhängiges Fahrverbot für Lastkraftwagen für eine Teilstrecke der A1 West Autobahn ([LGBL. Nr. 2/2015 idF LGBL. Nr. 87/2015](#))
- Immissionsschutzgesetz-Luft ([BGBL. I Nr. 115/1997 idF BGBL. I Nr. 77/2010](#))

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung.

T 05-90909-3635, E umweltservice@wkoee.at, W www.wko.at/ooe/umweltservice.

Stand: Dezember 2025

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.